

# **Friedhofsgebührensatzung**

## **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Stelzenberg vom 18.09.2012**

Der Gemeinderat Stelzenberg hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### **§1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

### **§2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller
2. Bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller

### **§3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragsstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

### **§4 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Friedhofsgebühren vom 28.12.2001 außer Kraft.

Stelzenberg, den 18.09.2012

(Reinhold Meister)  
Ortsbürgermeister

Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 20.01.2016, Inkrafttreten zum 05.02.2016

# ANLAGE zur FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

## **I. Reihengrabstätten**

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
- a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 365,00 €
  - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr 690,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte pro Berechtigte nach Nr. 1 420,00 €

## **II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
- aa) eine Einzelgrabstätte 825,00 €
  - bb) eine Doppelgrabstätte 1.575,00 €
  - cc) jede weitere Grabstätte 825,00 €
  - dd) Rasengrabstätte-Einzel 2.075,00 €
  - ee) Rasengrabstätte-Doppel 4.075,00 €
- b) Bei Bestattungen in die Tiefe für unter 1. aa) bis 1. ee) genannten Grabstätten, wird eine zusätzliche Gebühr erhoben von 460,00 €
- c) Verlängerung des Nutzungsrechts um ein Jahr nach Ablauf der Nutzungszeit für:
- aa) Einzelgrabstätte 33,00 €
  - bb) Doppelgrabstätte 63,00 €
  - cc) jede weitere Grabstätte 33,00 €
  - dd) Rasengrab-Einzel 83,00 €
  - ee) Rasengrab-Doppel 163,00 €
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a
- aa) Urnenwahlgrabstätte 420,00 €
  - bb) Rasenurnengrabstätte 1045,00 €
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts um ein Jahr nach Ablauf der Nutzungszeit für
- aa) Urnenwahlgrabstätte 17,00 €
  - bb) Rasenurnengrabstätte 42,00 €
3. Der Wiedererwerb von Grabstätten ist für 5, 10, 15, 20 und 25 Jahr möglich  
Die Gebühren werden analog berechnet.

### III. Ausheben und Schließen der Gräber

1.	a) Einzelgräber bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	250,00 €
	b) vom vollendeten 5. Lebensjahr	550,00 €
2.	a) Doppel- und jede weitere Grabstellen	550,00 €
	b) Urnenbeisetzung je Beisetzung	280,00 €
3.	Tiefgräber	660,00 €
4.	Bei Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen wird ein Zuschlag berechnet von 50%.	

### IV. Benutzung der Leichenhalle

1.	Für die Aufbewahrung	
	a) einer Leiche bis zu 4 Tagen	300,00 €
	für jeden weiteren Tag	105,00 €
	b) einer Urne bis zu 10 Tagen	300,00 €
	für jeden weiteren Tag	105,00 €
	c) Nutzung der Kühleinrichtung pro Tag	23,00 €
2.	Für die Benutzung der Leichenhalle für Trauerfeier	53,00 €

### V. Weitere Gebührensätze

a) Genehmigungsgebühr für Grabmale	15,00 €
b) Grabtrittplatten pro Grabstelle	110,00 €